



**REGLEMENT ZUR
PARKPLATZVERORDNUNG (RPPV)**

(Beschluss des Gemeinderats vom 7. Juni 2021)
(Beschluss des Gemeinderats vom 31. März 2025)

REGLEMENT ZUR PARKPLATZVERORDNUNG FLÜELEN (RPPV)

(vom 7. Juni 2021)

Der Gemeinderat Flüelen,

gestützt auf Artikel 21 der Parkplatzverordnung (PPV),

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1 Öffentliche Parkplätze

¹Als öffentliche Parkplätze im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 PPV gelten jene Parkplätze, die im Plan «öffentliche Parkplätze» enthalten sind.

²Der Plan «öffentliche Parkplätze» ist im Anhang enthalten. Er ist Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum

Zum öffentlichen Grundeigentum gehören Plätze und Strassen der Gemeinde, auf welchen das Abstellen von Fahrzeugen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes erlaubt ist.

2. Abschnitt: Parkgebühren und Parkzeit

Artikel 3 Gebührenpflichtige Parkplätze

- a) Allmend
- b) Seematte
- c) Dorf
- d) Rossstall
- e) Gruonbach
- f) Rütli

Artikel 4 Gebührenpflichtige Parkzeit

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 07.00 – 19.00 Uhr inkl. Sonn- und Feiertage.

Die maximale Parkzeit beträgt:

- a) Auf den Parkplätzen Dorf 12 Stunden
- b) Auf den Parkplätzen Rossstall, Gruonbach und Rütli bis 5 Tage
- c) Auf den Parkplätzen Allmend und Seematte bis 14 Tage

Artikel 5 Höhe der Parkgebühren¹

Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet sind, gelten folgende Parkgebühren:

a) Parkplatz Dorf

1 Stunde	Fr. 1.00
jede weitere Stunde	Fr. 1.00
12 Stunden	Fr. 10.00

b) Übrige Parkplätze

1 Stunde	Fr. 1.00
jede weitere Stunde	Fr. 1.00
1 Tag	Fr. 10.00
jeder weitere Tag	Fr. 10.00

Artikel 6 Besondere Regelungen

Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der Parkgebühren Tages- oder Wochenkarten ausgeben. Beispielsweise für Handwerker oder Hotelgäste.

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 7 Örtliche Gültigkeit

Dauerparkkarten sind grundsätzlich auf allen öffentlichen Parkplätzen sowie auf öffentlichem Grundeigentum der Gemeinde, auf welchem das Abstellen von Fahrzeugen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes erlaubt ist, gültig.

Artikel 8 Einschränkungen

¹Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten während der zeitlichen Beschränkung nicht gültig.

²Dauerparkkarten, welche Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flüelen abgegeben werden, sind auf den Parkplätzen Dorf nicht gültig. Ausgenommen Inhaber von Gewerbebetrieben, welche eine Dauerparkkarte beziehen können.

³Dauerparkkarten, die nur für bestimmte öffentliche Parkplätze ausgestellt sind, gelten nur auf den Parkplätzen, die auf der jeweiligen Dauerparkkarte ausdrücklich vermerkt sind.

Artikel 9 Besondere Verhältnisse

¹Für Angestellte der Gemeinde inkl. Personal der Schule werden Dauerparkkarten abgestuft nach Anstellungsverhältnis ausgestellt. Die Gebühren werden dabei wie folgt angepasst:

Anstellung bis 25%	Fr. 125.00 / Jahr
Anstellung 26 – 50%	Fr. 250.00 / Jahr
Anstellung ab 50%	Fr. 500.00 / Jahr

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 31.03.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2025

²Dauerparkkarten, welche dem Anstellungsverhältnis angepasst sind, werden bei der örtlichen Gültigkeit auf Abstellplätze beim Arbeitsort beschränkt.

Artikel 10 Beauftragte der Gemeinde

Beauftragten der Gemeinde wird eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt, wenn sie für ihren Auftrag während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind.

Artikel 11 Gemeindefahrzeuge

Für Gemeindefahrzeuge, die während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind, wird eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt.

Artikel 12 Gemeinsame Bestimmungen

Die Dauerparkkarten nennen:

- a) Örtliche Gültigkeit
- b) Dauer der Gültigkeit
- c) Kontrollschild-Nummer
- d) Hinweise für die Handhabung
- e) Hinweise auf allfällige Beschränkungen

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt zusammen mit der Parkplatzverordnung (PPV) in Kraft.

²Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2021 und per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN	
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Remo Baumann	Rico Vanoli



Öffentliche Parkplätze (Art. 1 RPPV)

- a) Allmend
- b) Seematte
- c) Dorf
- d) Rossstall
- e) Gruonbach
- f) Rütli

Flüelen, 1. Juni 2021